

Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV), SR 916.307.1

1.1 Ausgangslage

Die FMBV muss angepasst werden, um die Änderungen in der europäischen Gesetzgebung aufzunehmen, wie in Anhang 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) vereinbart. Manche Zusatzstoffe wurden nach Abschluss der Neubewertungsphase in der EU zugelassen oder ausgelaufene Zulassungen basierend auf den aktualisierten Daten der Antragsteller erneuert oder, falls kein neuer Antrag eingereicht wurde, aufgehoben. Ausserdem wurden einige EU-Vorschriften angepasst.

Gestützt auf Artikel 70 Absatz 6 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (FMV, SR 916.307) kann das BLW die Anhänge und die entsprechenden Übergangsbestimmungen der FMBV an Änderungen des europäischen Rechts anpassen, sofern diese von beschränkter Tragweite sind, da sie technischer Natur sind und nur einen engen Kreis von Personen betreffen.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Der Anhang 2 mit der Liste der zugelassenen Zusatzstoffe wird angepasst.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 23j Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2021

Dieser Artikel definiert die Übergangsfristen, die für das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen, deren Zulassung anlässlich der jetzigen Anpassung geändert oder aufgehoben wird, gewährt werden, sowie die Übergangsfristen, die für das Inverkehrbringen von Mischfutter, die diese Zusatzstoffe enthalten oder von der Anpassung der Diätfuttermittelliste betroffen sind, gewährt werden.

Anhang 2, Zusatzstoffliste

Zusatzstoffe der Kategorie 1

Ziffer 1.1, Funktionsgruppe a: Konservierungsmittel

Der Zusatzstoff 1a700, Zubereitung aus Natrium-benzoat, Propionsäure und Natriumpropionat, wird zugelassen.

Ziffer 1.2, Funktionsgruppe b: Antioxidationsmittel

Der Zusatzstoff E300, Ascorbinsäure, wird durch die neue Zulassung 3a300 ersetzt.

Ziffer 1.3, Funktionsgruppen c: Emulgatoren, d: Stabilisatoren, e: Verdickungsmittel und f: Geliermittel

Die Zulassung des Zusatzstoffes 1c322, Lecithine, wird angepasst.

Die Zusatzstoffe 1c322i, 1c322ii und 1c322iii werden unter der neuen Zulassung 1c322i, Lecithine, zusammengefasst.

Der Zusatzstoff E401, Natriumalginat, wird durch die neue Zulassung 1d401 ersetzt.

Der Zusatzstoff 1d402, Kaliumalginat, wird als Stabilisator, Verdickungsmittel und Geliermittel zugelassen.

Der Zusatzstoff E 460, Mikrokristalline Cellulose, wird als Emulgator, Stabilisator, Verdickungsmittel und Geliermittel zugelassen.

Der Zusatzstoff E493, Sorbitanmonolaurat, wird durch die neue Zulassung 1c493 ersetzt.

Ziffer 1.4, Funktionsgruppen g: Bindemittel, h: Verhinderung der Absorption von Radionukliden und i: Trennmittel

Die Zusatzstoffe 1d401, Natriumalginat, und 1d402, Kaliumalginat, werden als Bindemittel zugelassen.

Der Zusatzstoff 1g598, Dolomit-Magnesit, wird als Trennmittel zugelassen.

Der Zusatzstoff 1g599, Illit-Montmorillonit-Kaolinit, wird als Bindemittel und Trennmittel zugelassen.

Die Zulassung des Zusatzstoffes 1i534, Eisennatriumtartrate, wird korrigiert.

Die Zulassung der Zusatzstoffe E558, Bentonit-Montmorillonit, E 561, Vermiculit, E 567, Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs, und Paraffinöl wird zurückgezogen.

Ziffer 1.5, Funktionsgruppe j: Säureregulatoren

Die Zulassung des Zusatzstoffes 1j514ii, Natrium-Bisulfat, wird korrigiert.

Ziffer 1.6, Funktionsgruppe k: Silierzusatzstoffe

Die Tabellen wurden zusammengeführt und neu zusammengestellt.

Die Zulassung der Zusatzstoffe *Enterococcus faecium* NCIMB 30122, *Lactobacillus casei* ATCC 7469, und *Saccharomyces cerevisiae* IFO 0203 wird zurückgezogen.

Die Zulassung der Zusatzstoffe 1k20754, 1k20747 und 1k2076, wird korrigiert.

Die Zusatzstoffe *Lactobacillus buchneri* DSM 22963 (1k2072), *Lactobacillus buchneri* DSM 29026 (1k20759), *Lactobacillus buchneri* NRRL B-50733 (1k20758), *Lactobacillus parafarraginis* DSM 32962 (1k20760), *Lactobacillus plantarum* DSM 21762 (1k2071), *Lactobacillus plantarum* DSM 29025 (1k20750), *Lactobacillus plantarum* DSM 8862, DSM 8866 (1k20812), *Lactobacillus plantarum* NCIMB 30236 (1k2073), *Lactobacillus plantarum* NCIMB 42150 (1k20751) und *Pediococcus pentosaceus* DSM 32291 (1k21015) werden zugelassen.

Ziffer 1.7, Funktionsgruppen m: Verringerung der Kontamination mit Mykotoxinen und n: Stoffe zur Verbesserung der hygienischen Beschaffenheit

Die Tabelle wird überarbeitet und korrigiert.

Die Zulassung des Zusatzstoffes 1m03i, Fumonisine esterase EC 3.1.1.87, wird auf alle Tierarten in Silagen auf Maisbasis erweitert.

Zusatzstoffe der Kategorie 2

Ziffer 2.1, Funktionsgruppe a: Farbstoffe

Die Tabelle wird überarbeitet und korrigiert.

Die Zusatzstoffe 2a104, Chinolingelb, und 2a122, Azorubin, werden zugelassen.

Die Zulassung der Zusatzstoffe 2a161b, Luteinreicher Extrakt, und 2a161bi, Lutein-/Zeaxanthinextrakt, wird korrigiert.

Die allgemeine Zulassung für Hunde und Katzen wird durch eine Zulassung für jeden Farbstoff ersetzt.

Ziffer 2.2, Funktionsgruppe b: Aromastoffe

Die Zusatzstoffe 2b72-t, Beifusstinktur, und 2b317-eo, Ätherisches Öl aus *Origanum vulgare* L, werden zugelassen.

Die folgenden Aromastoffe erhalten eine neue Zulassung:

Frühere, vorläufige Zulassung. Auftragsnummer	Neue Zulassung. Kennnummer	Chemische Bezeichnung
--	-------------------------------	-----------------------

198	2b12003	Methanethiol
275	2b163-eo, 2b163-or, 2b163-ex, 2b163-t	Curcuma longa L.
380	2b489-eo, 2b489-or, 2b489-t	Zingiber officinale

Die Aromastoffe *Boswellia serrata* und *Eleutherococcus senticosus* werden korrigiert.

Die Zulassung der Aromastoffe 153, *alpha-Damascone*, 236, *Abies alba* Mill, 255, *Bupleurum rotundifolium* L., 283, *Eleutherococcus senticosus* Rupr. und Maxim., 332, *Petroselinum sativum* Hoffm., und 368, *Trachyspermum ammi* (L.), wird zurückgezogen.

Zusatzstoffe der Kategorie 3

Ziffer 3.1, Funktionsgruppe a: Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

Die Zulassung des Zusatzstoffes 3a831, Vitamin B6, wird angepasst.

Der Gesamteintrag Vitamin B2 / Riboflavin (Riboflavin-5'-phosphate ester monosodium salt) wird gestrichen.

Ziffer 3.3, Funktionsgruppe c: Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Die Zusatzstoffe 3c320, L-Lysin-Base (flüssig), und 3c322, L-Lysin-Monohydrochlorid, werden mit den Produktionsstämmen *Corynebacterium casei* KCCM 80190 ergänzt.

Die Zusatzstoffe 3c326, L-Lysin-Base (flüssig), 3c327, L-Lysin-Monohydrochlorid, 3c352i, L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat, und 3c371i, L-Valin, werden zugelassen.

1.4 Ergebnisse der Vernehmlassung

Da die Änderungen in Form einiger technischer Anpassungen ausschliesslich in der Übernahme von EU-Recht begründet sind, erfolgte lediglich eine Information der Branche. Dazu sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1.5 Auswirkungen

1.5.1 Bund

Die vorgeschlagenen Änderungen haben für den Bund keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

1.5.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen für die Kantone keinen Mehraufwand dar.

1.5.3 Volkswirtschaft

Die Anpassung an die Entwicklung des EU-Rechts gewährleistet, dass die Schweizer Futtermittelproduktion mit jener der EU kompatibel ist, und fördert den europäischen Handel mit Futtermitteln. Die Entwicklung neuer Zusatzstoffe, die von der EU ordnungsgemäss bewertet und auf ihre Effizienz getestet wurden, kommt auch der Schweizer Tierproduktion zugute.

1.6 Verhältnis zum internationalen Recht

Die angebrachten Änderungen beziehen sich ausschliesslich auf das EU-Recht. Namentlich sind die geplanten Änderungen von Anhang 2 konform mit den Verpflichtungen des Agrarabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU, dessen Artikel 9 in Anhang 5 besagt, dass die Parteien dafür Sorge tragen, dass ihre Verzeichnisse der Futtermittelzusatzstoffe möglichst identisch sind.

1.7 Inkrafttreten

Die Neuerungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

1.8 Rechtliche Grundlagen

Die geänderten Bestimmungen basieren auf den Artikeln 20 und 32 der Futtermittel-Verordnung (SR 916.307).